

# RS Vwgh 2020/10/13 Ra 2020/15/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13

VwRallg

## Rechtssatz

Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe grundsätzlich unbeachtlich. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen. Es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat (vgl. - unter Hinweis auf die die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - Hengstschläger/Leeb, AVG I<sup>2</sup> § 13 Tz 38 f).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020150032.L02

## Im RIS seit

01.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>